

Gemeinde Seefeld



Bebauungsplan „Wörthseeufer – Teil Süd“

Gemarkung Hechendorf am Pilsensee

U M W E L T B E R I C H T

- ENTWURF -

vom 10.09.2024

DRAGOMIR STADTPLANUNG GmbH

Nymphenburger Straße 29, 80335 München

DRAGOMIR
STADTPLANUNG





Inhaltsverzeichnis

1	Umweltbericht	3
1.1	Einleitung	3
1.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	3
1.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	4
1.1.3	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	10
1.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden	10
1.2.1	Auswirkungen auf die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
1.2.2	Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden	18
1.2.3	Auswirkungen auf den Umweltbelang Fläche	20
1.2.4	Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser	20
1.2.5	Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima und Luft	22
1.2.6	Auswirkungen auf den Umweltbelang Landschaft	23
1.2.7	Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Natura 2000 Gebiete	25
1.2.8	Auswirkungen auf den Umweltbelang Kulturgüter und sonstige Sachgüter	25
1.2.9	Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	26
1.2.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sowie mit Natura 2000 Gebieten	27
1.2.11	Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	28
1.2.12	Risiken der Planung für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. infolge von Unfällen oder Katastrophen	28
1.2.13	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger Umweltprobleme in Bezug auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und die Nutzung von Ressourcen	29
1.2.14	Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	29
1.2.15	Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	30
1.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	30
1.3.1	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	30
1.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Wahl der endgültigen Planungsvariante	30
1.5	Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen des zulässigen Vorhabens auf andere Umweltbelange	31
1.6	Zusätzliche Angaben	31
1.6.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Daten	31
1.6.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt	32
1.6.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	33
1.6.4	Datengrundlagen	35



1 Umweltbericht

1.1 Einleitung

1.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Standort und Größe des Gebietes

Das Planungsgebiet, welches direkt am Wörthsee liegt, hat eine Größe von rd. 2,7 ha. Es grenzt östlich an den Ortsteil Schlagenhofen (Inning) an, liegt jedoch in der Gemarkung Hechendorf im Gemeindegebiet Seefeld. Ein Teil des Wörthsees wurde in den Geltungsbereich mit aufgenommen.

Das übergeordnete Ziel des Bebauungsplans ist die Definition der städtebaulichen und gestalterischen Rahmenbedingungen für die zukünftige bauliche Entwicklung entlang des Wörthseeufers. Die Intention ist es, die Bebauung im Bestand zu sichern, in Zukunft jedoch eine maßvollere bauliche Entwicklung des sensiblen Seeuferbereichs anzustreben und unverhältnismäßige Nachverdichtungstendenzen zu bremsen.

Grünordnerische Planungsziele sind u.a. der Erhalt, der Schutz und die Regeneration des sensiblen Uferbereichs in seinem ökologischen und naturräumlichen Zusammenhang durch die Freihaltung von baulichen Anlagen sowie die Sicherung von Grünflächen und Vegetationsbeständen vom Seeufer bis zur Wörthseestraße (Quartiersdurchgrünung). Hierdurch sollen insbesondere der bestehende wertvolle Vegetations- und Baumbestand, aber auch die Seeuferökologie bewahrt und weiterentwickelt werden. Der Bebauungsplan zielt darauf ab u.a. auch, dem Schutzstatus der Waldflächen als auch des Seeuferbereichs des Landschaftsschutzgebiets „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ nachzukommen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 468 (Teilfläche), 470/4, 470/5, 470/6, 470/7, 470/8, 470/9, 470/10, 470/11, 470/14, 470/15, 470/16, 470/22, 470/30, 470/31, 470/40, 470/41, 470/47, 470/63, 470/71, 470/119, 470/142, 909, 910, 911 und 913, jeweils Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee.

Das Planungsgebiet stellt sich als bereits bestehendes Wohngebiet mit Hausgärten dar. Im nördlichen Teil – am Wörthsee gelegen – befindet sich Bestandsbebauung in Form von Einfamilienhäusern inkl. Garagen und Stellplätzen. Es handelt sich hierbei um sehr große Grundstücke mit einer durchschnittlichen Flächengröße von fast 1.000 m². Ein großer Teil der Fläche, welche dem See zugewandt ist, ist weitgehend unbebaut, bis auf einige Bootshäuser, Fußwege oder Terrassenflächen. Im südwestlichen Teil sind drei Einfamilienhäuser vorhanden. Im Südosten des Planungsgebietes befindet sich eine größere Waldfläche. Innerhalb dieser Fläche, an der Wörthseestraße gelegen, befindet sich ein weiteres Einfamilienhaus (Fl.Nr. 470/30). Auch das südliche Ende des Planungsgebietes nimmt eine Waldfläche ein. Im nordwestlichen Teil des Planungsgebietes verläuft ein schmaler Fußweg, welcher in Privatbesitz ist, jedoch mit öffentlichem Zugangsrecht. Er ist Teil des „Rundweges Wörthsee“. Zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 470/7 und 470/8 führt ein öffentlicher Zugang zum Ufer.

Art des Gebietes

Der Bebauungsplan „Wörthseeufer“ wurde im Rahmen einer Inzidentprüfung für einen Einzelfall für ungültig erklärt. Um dadurch entstehende Rechtsunsicherheiten für die vom Bebauungsplan erfassten Grundstücke auszuräumen, will die Gemeinde Seefeld den Bebauungsplan „Wörthseeufer“ in zwei getrennten Teilbebauungsplänen neu aufstellen. Einer hiervon ist der Bebauungsplan „Wörthseeufer – Teilbereich Süd“.

Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Der Bebauungsplan setzt ein Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO fest. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer Grundfläche, einer Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.



Neben den Regelungen zur Grundfläche und der Lage von Bauräumen, wird der wertvolle Seeuferbereich über die Festsetzung einer privaten Grünfläche gesichert als auch über eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Erholungsbereich“. Somit kann der Erhalt, Schutz und die Regeneration des sensiblen Uferbereichs in seinem ökologischen und naturräumlichen Zusammenhang gefördert werden. Einhergehend mit den Regelungen des Landschaftsschutzgebietes wird so dem Ziel der Erhaltung und der Bewahrung des Vegetationsbestandes und der Seeuferökologie, aber auch Sicherung der Waldflächen, Rechnung getragen. Darüber hinaus wird für den südlichen Teil des Flurstücks 470/119 eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Privatgarten“ festgesetzt, da der Bebauungszusammenhang dort endet und dieser Bereich bereits im Außenbereich liegt (Vgl. Begründung Kapitel 4.3). Es gelten entsprechende Festsetzungen, um auch hier der Wahrung des Vegetationsbestandes sowie des Übergangs in die Waldbestände gerecht zu werden.

Die Errichtung von Nebenanlagen wie z.B. weitere Bootshäuser, Stege o.ä. im Bereich der privaten Grünfläche sind nicht zulässig, um dem städtebaulichen Ziel der Sicherung des unbebauten, begrünten Uferbereiches nachzukommen.

Außerhalb der privaten Grünfläche soll die Versiegelung der bebaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzung einer maximalen Gesamt-GRZ inklusive Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO auf ein vertretbares Maß beschränkt werden.

Das Grünordnungskonzept sieht vorrangig den Erhalt des markanten Landschaftsbildes im Bereich des Wörthseeufers sowie die Sicherung und die Weiterentwicklung der vorhandenen Vegetationsstrukturen, sowohl insbesondere im Bereich des Landschaftsschutzgebietes als auch in den für Bebauung zur Verfügung stehenden Arealen, vor. Dazu werden entsprechende grünordnerische Festsetzungen getroffen, wie die Begrünung der nicht bebauten Bereiche der Wohngrundstücke. Im Bereich der Landschaftsschutzgebietsflächen entlang des Wörthseeufers (gem. Plankarte) werden private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „naturnaher Uferbereich“ festgesetzt, um die Ziele und damit verbundenen Auflagen der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu unterstützen.

Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan Neupflanzungen von standortgerechten, heimischen, klimaangepassten Laubbäumen und standortgerechter, heimischer Sträucher fest. Eine Baumvermessung (ab ca. 80 cm Stammumfang in 1 m Höhe) mit genauem Standort sowie dem Kronenumfang der Bäume im Bereich der Baugrundstücke liegt vor. Teilweise wurde die Vermessung von der Straße aus, also mit Aufnahmepunkt außerhalb der Grundstücke durchgeführt, ohne das Grundstück zu betreten.

Bedarf an Grund und Boden

Insgesamt nimmt das Planungsgebiet eine Fläche von rd. 2,7 ha ein. Wie eingangs erwähnt, ist das Planungsgebiet im Bestand bereits weitgehend bebaut. Für die Erschließung bedarf es Verkehrsflächen von insgesamt etwa 4.660 m², bzw. 340 m² für öffentliche Fußwege, welche ebenfalls im Bestand bereits vorhanden sind. Die Wohngrundstücke nehmen eine Fläche von ca. 10.690 m² ein. Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „naturnaher Uferbereich“ umfassen eine Fläche von ca. 4.880 m², die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Privatgarten“ eine Fläche von ca. 838 m² und die öffentliche Grünfläche 355 m². Die im Planungsgebiet vorhandene Waldfläche umfasst eine Größe von ca. 6.650 m².

Wichtigste Ziele des Plans

Die wichtigsten Ziele des Bebauungsplans werden in Kapitel 1 der Begründung genannt.

1.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Fachpläne

Landesentwicklungskonzept (LEP)/ Regionalplan (RP)

Der RP konkretisiert die Zielvorstellungen des LEPs auf regionaler Ebene und bildet einen langfristigen planerischen Ordnungs- und Entwicklungsrahmen für die jeweilige Region.

Nach dem Anhang 2 Strukturkarte des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayerns liegt die Gemeinde Seefeld innerhalb des Verdichtungsraumes der Landeshauptstadt München und ist



damit prinzipiell für eine maßvolle Nachverdichtung geeignet. Als nächstgelegenes Mittelzentrum ist die ca. 10 km entfernte Kreisstadt Starnberg ausgewiesen.

Im Regionalplan München ist die Gemeinde Seefeld innerhalb des Verdichtungsraumes der Landeshauptstadt München als Grundzentrum dargestellt. Das Planungsgebiet wird als Siedlungsbe-
reich dargestellt.

Ziele des Umweltschutzes:	Art der Berücksichtigung:
Ein Teil des Planungsgebietes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“.	Der Bereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wird im Bebauungsplan als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturnaher Uferbereich“ festgesetzt. Dies betrifft die Grundstücke WR 4 bis 10. Die Errichtung von baulichen Anlagen sowie das Entfernen von Gehölzen ist genehmigungspflichtig.
Lage des Planungsgebietes im Erholungsraum „Fünf-Seen-Land“.	Erhaltung der Erholungswirkung durch maßvolle Nachverdichtung.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) der Gemeinde Seefeld in der Fassung vom 20.06.2006 ist seit dem 13.07.2006 rechtsverbindlich (s. Abb. 1).

Der Norden des Planungsbereiches wird durch die Wasserfläche „Wörthsee“ begrenzt und schließt mit dem Uferbereich an, welche als Sukzessions-/ Pflegefläche bzw. Feuchthfläche ausgewiesen ist. Ebenfalls im Norden dargestellt ist eine Grünfläche, welche von einem reinen Wohngebiet, das sich durchgehend von Westen nach Osten erstreckt, begrenzt wird. Die südlichen Vorbereiche dieses Wohngebietes zur Erschließungsstraße hin sind ebenfalls als Grünfläche dargestellt. Auch die Straßenverkehrsflächen der Wörthseestraße sind als Grünflächen dargestellt. Das reine Wohngebiet mit starker Durchgrünung im Osten ist ebenfalls durch eine Grünfläche von der Wörthseestraße abgeteilt. Der Osten des Planungsbereichs ist z.T. als Grünfläche und z.T. Waldfläche ausgewiesen. Der Süden ist ebenfalls als Grünfläche dargestellt.

Weitgehende unbebaute Teilbereiche im Norden, Osten und Süden des Planungsbereichs befinden sich im Landschaftsschutzgebiet. Die nördlichen und westlichen Wohngebiete sind hiervon ausgenommen. Im Norden, Süden und Westen des Planungsbereichs sind darüber hinaus Schutz- und Leitpflanzungen dargestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan kann mit den vorgesehenen Festsetzungen nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Es ist eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

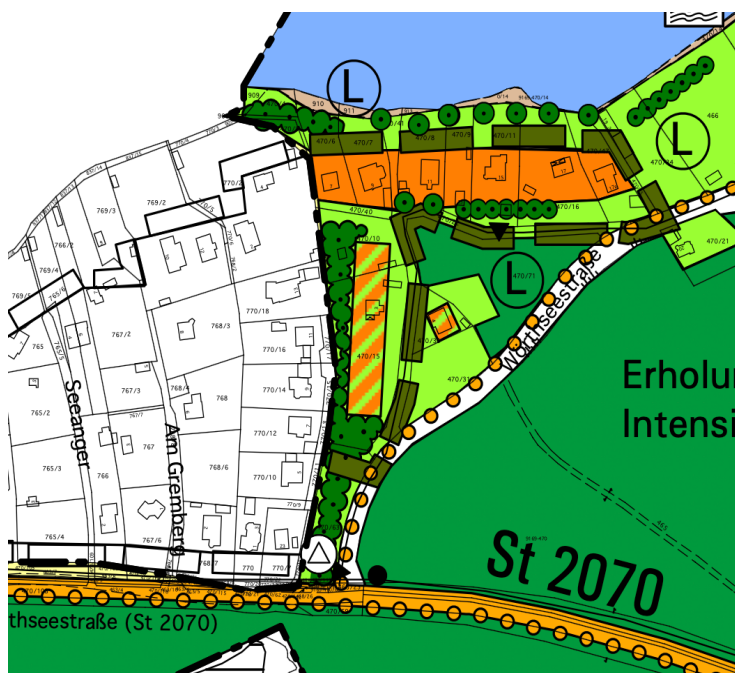


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Seefeld (Stand: 20.06.2006).

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Ziele des Umweltschutzes:	Art der Berücksichtigung:
<p>Gemäß Karte 2.1 „Gewässer“ wird als Ziel die Erhaltung und Entwicklung des Wörthsees als bedeutsame Brut-, Aufzucht-, Rast- und Überwinterungslebensräume für Stillgewässerarten (Zielarten: u.a. Wasserralle, Drosselrohrsänger) genannt. Dazu gehören folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Verbesserung der Wasserqualität, z.B. durch Förderung der extensiven Nutzung im Ufer- und Einzugsgebiet - Lenkung der Erholungsnutzung zum Schutz der wertvollsten Lebensräume; Ausweisung und Kennzeichnung sensibler Uferabschnitte und Wasserflächen, Kontrolle der Regelungen 	<p>Der Wörthsee ist nicht im Geltungsbereich enthalten. Es finden keine Maßnahmen statt. Der BPlan trifft die Festsetzung, dass das Ufer nicht befestigt werden darf. Die Uferbereiche sind zudem von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.</p>

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

Ziele des Umweltschutzes:	Art der Berücksichtigung:
<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. §1 Abs. 6 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung stellen insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a, § 2 Abs. 4 und § 2 a dar. Die zu betrachtenden Umweltbelange sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt. In § 1 a sind ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz angegeben.</p>	<p>Der Begründung zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht beigefügt, der die Belange ausführlich behandelt.</p>
<p>Gemäß § 1a Abs. 2 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden;</p>	<p>Im Bebauungsplan wird die künftige bauliche Entwicklung innerhalb eines</p>



dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.	Bestandsgebiets ermöglichen. Die Aufstellung des Bebauungsplans setzt einen qualifizierten Rahmen über die Zulässigkeit von Vorhaben bzgl. Maß der Nutzungen in Form einer GR bzw. GRZ (für Zufahrten u. Wege) sowie der erforderlichen Begrünung der Grundstücke. Durch die Planung wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden gewährleistet.
Gemäß § 1a Abs. 3 sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung zu berücksichtigen.	Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, da die zulässigen Eingriffe flächig bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren und keine Baurechtsmehrung gegenüber § 34 BauGB generiert wird.
Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gemäß § 1a Abs. 5 sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz ist in der Abwägung zu berücksichtigen.	Entsprechende Maßnahmen, die der Klimaanpassung dienen bzw. dem Klimawandel entgegenwirken u.a. Beschränkung des Maßes der Nutzung, Begrünung, Gebäudestellung, Umgang mit Versickerung etc. werden in den Bebauungsplan miteinbezogen.
Gemäß § 2 Abs. 4 soll für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 beschrieben und bewertet werden; Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen. Gemäß § 2a bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.	Der Begründung liegt der gegenständliche Umweltbericht bei, in dem die Ergebnisse der Umweltprüfung beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht beinhaltet alle Angaben nach Anlage 1 BauGB.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Ziele des Umweltschutzes:	Art der Berücksichtigung:
Laut § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.	Der Begründung liegt ein Umweltbericht bei, in dem die Ergebnisse der Umweltprüfung beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht beinhaltet alle Angaben nach Anlage 1.
Zum Schutz der auf Grundlage nationaler und europäischer Verordnungen und Richtlinien besonders und streng geschützten Arten sind gem. § 44 BNatSchG die Belange des Artenschutzes	Es liegt eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zur Einschätzung des Lebensraumpotenzials planungsrelevanter Arten vor (GFN Umweltplanung, Stand April



zwingend bei allen Plan- und Bauvorhaben zu beachten.	2024). Nähere Ausführungen siehe Kapitel 1.2.1.
§ 18 BNatSchG regelt das Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.	
In Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG werden die Grünordnungspläne als Bestandteil den Bebauungsplänen zugeordnet. Grünordnungspläne sind dabei von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.	Dem Bebauungsplan wird ein Grünordnungsplan integriert. Grünordnerische Ziele sind z.B. die Beibehaltung und Förderung des markanten Landschaftsbildes im Bereich des Wörthseeufers inkl. vorhandener Vegetationsstrukturen.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG)

Ziele des Umweltschutzes:	Art der Berücksichtigung:
Zum Schutz des Bodens sind laut § 1 BBodSchG schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.	Um Eingriffe in den Boden zu minimieren, werden die Baufelder im Bebauungsplan auf das erforderliche Maß beschränkt. Der Bebauungsplan weist weder neue Baugebiete aus, noch handelt es sich um eine Nachverdichtung. Es handelt sich um einen Bebauungsplan im Bestand, bei dessen Umsetzung jedoch auf jedem Wohngrundstück – wo bereits Gebäude vorhanden sind – eine geringe Baurechtsmehrung generiert wird. Dadurch kommt es zu geringfügiger zusätzlicher Bodenversiegelung. Durch entsprechende Festsetzungen zur Verwendung sickerfähiger Bodenbeläge sowie der Beachtung der Hinweise zum Bodenschutz werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert. Der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung wird im Rahmen der Eingriffsregelung Berücksichtigung finden.
Bei Planungen, Baumaßnahmen und sonstigen Vorhaben ist vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, baulich nicht veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob stattdessen eine Wiedernutzbarmachung von ehemals genutzten oder bereits versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist (§ 1 BBodSchG).	Der Bebauungsplan stellt in erster Linie eine Maßnahme der Sicherung von bereits bebauten Flächen dar. Dementsprechend wird dem Grundsatz ausreichend Rechnung getragen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Ziele des Umweltschutzes:	Art der Berücksichtigung:
Das WHG regelt den Schutz, den Umgang und die Benutzung von Oberflächen- und Grundwasser durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung. Laut § 1 WHG sind Gewässer Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des	Der Bebauungsplan setzt die Versickerung von unverschmutztem, gesammeltem Niederschlagswasser von Dachflächen innerhalb der Grundstücke fest. Dadurch kann eine Verringerung bzw. Beeinträchtigung



<p>Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p>	<p>des Grundwasserstandes verhindert werden.</p>
<p>Gem. §36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.</p> <p>Art. 20 Abs. 1 BayWG: Anlagen im Sinne des §36 WHG, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als 60 m von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können.</p>	<p>Der Wörthsee ist ein Gewässer 1. Ordnung. Der vorliegende Bebauungsplan schließt die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen am Ufer bzw. innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturnaher Uferbereich“ über den bereits genehmigten Bestand hinaus aus.</p>

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) / Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)

Ziele des Umweltschutzes:	Art der Berücksichtigung:
<p>Für die Bauleitplanung legt § 50 BImSchG den Grundsatz fest, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass die von schädlichen Immissionen hervorgehenden Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete, wie z.B. Wohnen, so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen und definiert u.a. Immissionsgrenzwerte zum Schutz vor Verkehrslärm. Bei den Grenzwerten wird danach unterschieden, welche Gebiete (z.B. Gewerbegebiete) betroffen sind. Sofern in den Durchführungsverordnungen keine Grenzwerte für Emissionen bzw. Immissionen festgelegt sind, gelten die Werte aus der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm).</p>	<p>Es handelt sich um eine Planung im Bestand. Alle Wohngrundstücke sind bereits erschlossen und bebaut. Durch die Planung kommt es zu keiner zusätzlichen Bebauung und demnach zu keiner zusätzlichen Verkehrsbelastung und damit zusammenhängenden Lärmbelastung.</p>

Bundes-Waldgesetz (BWaldG) / Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)

Ziele des Umweltschutzes:	Art der Berücksichtigung:
<p>Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Gemäß Artikel 9 ist jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), verboten. Dies gilt nicht, wenn die Erlaubnis zur Rodung erteilt wird.</p>	<p>Die Waldflächen im Planungsgebiet stehen in funktionalem Zusammenhang mit den südlich des Planungsgebietes vorhandenen größeren Waldbereichen und werden nach der Waldfunktionskartierung (BayernAtlas) als „Erholungswald“ und als „Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand“ klassifiziert.</p>



Die größere Waldfläche im Südosten des Planungsgebietes gem. der Waldfunktionskartierung (BayernAtlas) als „Erholungswald“ und als „Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand“ klassifiziert.	Der Bebauungsplan setzt diese beiden Flächen als Waldflächen fest. Um dem Belang des Schutzes des vorhandenen Baumbestandes in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen, werden Hinweise zum Wurzelschutz sowie zur Gefahr des Baumwurfes gegeben.
---	--

Sonstige einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Weitere in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sind für die Planung nicht relevant.

1.1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB geregelt und entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung fest.

Nach Einschätzung der Gemeinde ist der Umfang und Detaillierungsgrad des vorliegenden Umweltberichtes ausreichend, um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 ausreichend zu berücksichtigen.

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gebeten, den vorliegenden Umweltbericht auf ihren erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad hin zu prüfen und gegebenenfalls Anmerkungen zu geben, wie dieser zu erweitern ist. Andernfalls bleibt der Umfang und Inhalt der Umweltprüfung im weiteren Bauleitplanverfahren unverändert.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die umweltbezogenen Belange zum Schutz von Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Boden, Fläche, Luft/Klima, Grundwasser, Landschaft, Kulturgütern und Menschen auf ihre Betroffenheit hinsichtlich der Auswirkungen des Bebauungsplans geprüft. Darüber hinaus werden die Wechselwirkungen zwischen den genannten Umweltbelangen untersucht.

Der Umweltbericht geht nicht näher auf den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern – ausgenommen Niederschlagswasser - sowie Energieversorgung ein. Begründung: Es handelt sich um einen Bebauungsplan im Bestand und die anfallenden Abfälle werden getrennt und der entsprechenden Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt. Die Energieversorgung erfolgt über die bereits vorhandene Infrastruktur. Darüber hinaus werden im Bebauungsplan keine Regelungen getroffen, die CO₂-einsparende Maßnahmen vorgeben. Die diesbezügliche Entwicklung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die wesentlichen Ergebnisse der erstellten Fachgutachten sind im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Die Umweltprüfung beschränkt sich ferner auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise erwartet werden kann.

1.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

In den folgenden Kapiteln wird zunächst der Ist-Zustand (Bestand) des Planungsgebietes beschrieben. Im Anschluss werden die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange bei Durchführung der Planung dargelegt (Prognose) und die Maßnahmen aufgezeigt, die zur Vermeidung, Verminderung bzw. zum Ausgleich der Auswirkungen durchgeführt werden.

Zur Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen wird eine fünfstufige Skala verwendet. Diese unterscheidet positive Auswirkungen, nicht erhebliche Auswirkungen sowie negative

Auswirkungen geringer, mittlerer und hoher Erheblichkeit. Dabei wird eine Beurteilung für jeden Umweltbelang einzeln vorgenommen. Die Erheblichkeit hängt von der Wertigkeit des Umweltbelangs im Bestand und von der zu erwartenden Beeinträchtigungsintensität ab.

Die Beschreibung der erheblichen Auswirkungen in den Kapiteln 1.2.1 bis 1.2.14 erstreckt sich dabei auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Bei der Bewertung der Auswirkungen wird geprüft, inwieweit die unter Nr. 2 b) aa)-dd) der Anlage 1 zum BauGB genannten Punkte als Ursache in Frage kommen können. Hinsichtlich der unter ee – hh (Anlage 1 BauGB) aufgeführten potenziellen Ursachen erfolgt keine Bezugnahme auf die einzelnen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr.7 a-i BauGB. Hier werden in sich geschlossene Ausführungen unter den Pkt. 1.2.11 bis 1.2.14 erstellt.

1.2.1 Auswirkungen auf die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Pflanzen

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Freiflächen mit Gehölzen innerhalb des Planungsgebietes finden sich in den Privatgärten der jeweiligen Grundstücke. Ein Baumaufmaß liegt vor. Es erfolgte die Vermessung von Bäumen in der Nähe der Baufenster (innerhalb der privaten Grundstücke ab ca. 80 cm Stammumfang). Teilweise wurde die Vermessung von der Straße aus, also mit Aufnahmepunkt außerhalb der Grundstücke durchgeführt, ohne das Grundstück zu betreten. Die Bestandsbäume sind in der Planzeichnung dargestellt. Bäume, die im Bereich des Landschaftsschutzgebietes vorhanden sind, wurden nicht vermessen und werden nicht im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt, da im Landschaftsschutzgebiet andere spezifische Regelungen zum Umgang mit dem Baumbestand und etwaigen Fällungen gelten.

Insgesamt stellen sich die Privatgärten als typische Hausgärten mit artenarmen Vielschnitt-Rasenflächen und teilweise nicht einheimischen Ziergehölzen dar. Vorwiegend auf den Grundstücken am westlichen Rand des Planungsgebietes (WR1, 2 und 3) prägen entlang der Wörthseestraße größere Laubbäume das Ortsbild (Rotbuche dominierend). In den Gartenbereichen entlang der Straße Am Seeufer 1 und der Wörthseestraße im nördlichen Teil des Planungsgebietes (Seegrundstücke) dienen Hecken aus lückigen, lockeren Strauchpflanzungen gemischter Arten sowie teils dichtere Schnitthecken aus Thuja (*Thuja occidentalis*) und Rotbuche der Einfriedung der Grundstücke. Auf dem Grundstück WR9 (FlurNr. 470/16) ist hingegen, an der Wörthseestraße gelegen, eine größere naturnahe Baumgruppe vorhanden. Der Rotbuchen-Bestand (*Fagus sylvatica*) mit vereinzelt eingestreuten Kiefern (*Pinus nigra*) und Birken (*Betula pendula*) hat einen durchschnittlichen Stammumfang von 60 – 95 cm.

Die rückwärtigen, am Seeufer gelegenen Gartenbereiche der Grundstücke WR 4 bis 10 prägen markante große Laubbäume mit Stammumfängen zwischen rd. 190 cm und 285 cm. Es handelt sich überwiegend um die Arten Rotbuche sowie vereinzelt Kiefern. Durch ihre erhebliche Größe bilden sie einen dichten Kronenschluss und prägen damit den durchgrünten Charakter der Seeufer des Wörthsees. Die Uferkante ist größtenteils nur an den Grundstücksgrenzen bewachsen, ansonsten ausgeräumt. Teilweise ist ein relativ naturnaher Uferbewuchs aus Schilfrohr (*Phragmites australis*), Rohrkolben (*Typha spec.*) und Salix-Arten vorhanden, wie im westlichen Teil des Planungsgebietes. In den östlichen Bereichen fehlt jedoch überwiegend die typische Ufervegetation. Stattdessen finden sich z.T. Bäume oder gepflanzte Hecken am Ufer, die nicht standortverträglich sind (z.B. Ahorn, Birke). Die genaue Verortung der größeren Laubbäume inkl. Aussagen zu Eigenschaften, wie Stammumfang etc. können erst bei Vorliegen des Baumaufmaßes in die Planung einfließen.

Zwischen den Grundstücken WR5 und WR6 führt ein öffentlicher Zugang (Fl.Nr. 470/41, Abb. 7) zum Ufer, welcher beidseitig durch 2 m hohe Hecken (Rotbuche bzw. Thuja) begrenzt wird. Der



Fußweg ist geschottert und öffnet sich zum Ufer hin. Dort befinden sich eine kleinere Rotbuche (Stammumfang rd. 65 cm) und eine größere Rotbuche (Stammumfang rd. 255 cm) im Stockaustrieb sowie ein zweistämmiger Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und zwei Kirschbäume mit einem Stammumfang von ca. 145 cm.

Innerhalb des Planungsgebietes sind zwei Waldflächen vorhanden. Nach Abstimmung (Begehung des Planungsgebietes am 25.07.2023 mit Gesprächsprotokoll, Übersichtskarten) mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF Weilheim) handelt es sich bei den beiden in der Planzeichnung dargestellten Flächen um Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayWaldG.

Der größere Waldbestand im Zentrum des Planungsgebietes setzt sich aus Laubbäumen jüngeren bis mittleren Alters (Alter der Bäume ca. 30 bis 50 Jahre) zusammen (Abb. 3, 5 & 9). Folgende Arten sind vorhanden: Rotbuche, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie vereinzelt Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Birke (*Betula pendula*). Im westlichen Bereich dieser Waldfläche finden sich teilweise größere Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 190 cm, während bei den restlichen Bäumen der Fläche der Stammumfang mit durchschnittlich rd. 65 cm geringer ist. Im Unterwuchs sind vereinzelt Buschwindröschen (*Anemones nemorosa*). Die Randbereiche der Waldfläche bildet ein ruderaler Streifen mit Arten wie: Gewöhnliche Wegwarte (*Cichorium intybus*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) und Rote Lichtnelke (*Silene dioica*).

Die zweite Waldfläche in der südlichen Spitze des Planungsgebietes wurde nach Aussage des AELF kürzlich aufgeforstet. Es finden sich Jungwuchs von Spitz-Ahorn, Rotbuche, Esche, Eiche, Hasel (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) sowie eine ausgeprägte Krautschicht, mit Arten wie u.a. Gänsedistel (*Sonchus asper*), Gewöhnlicher Rainkohl (*Lapsana communis*), Rupprechtskraut (*Geranium robertianum*) und Vogel-Wicke (*Vicia cracca*).



Abb. 2: Baumbestand im Uferbereich im nordwestlichen Teil des Planungsgebietes.



Abb. 3: Waldfläche auf Fl.Nr. 470/31.



Abb. 4: Wörthseestraße im Norden, Blick von Ost nach West.



Abb. 5: Wörthseestraße im Norden, Blick von West nach Ost. Waldfläche rechts der Straße.



Abb. 6: Gabelungsbereich der Wörthseestraße. Im Zentrum: Waldfläche (Fl.Nr. 470/71).



Abb. 7: Öffentlicher Zugang zum Wörthsee.



Abb. 8: Fußweg „Rundwanderweg Wörthsee“ im nordwestlichen Teil des Planungsgebietes.



Abb. 9: Waldbestand innerhalb des Planungsgebietes.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bauphase: Eine Nachverdichtung im Sinne der Ausweisung neuer Baufelder ist nicht vorgesehen und nicht gewünscht. Die Baufelder gemäß dem vorliegenden Bebauungsplan sollen lediglich den Bestand widerspiegeln und sichern. Eine zusätzliche Versiegelung gibt es dennoch in geringem Umfang um die bestehenden Gebäude herum z.B. in Form von einer Terrassenausweitung oder dem Anbau eines Wintergartens. Bei den betroffenen Freiflächen handelt es sich weitgehend um artenarme Rasen- und sonstige gärtnerisch genutzte Flächen auf den Baugrundstücken oder sogar bereits teilversiegelte Flächen (Wege).

Bei Beschädigungen von Wurzeln durch Bautätigkeiten im Boden kann die Gesundheit und die Standsicherheit des Baumes beeinträchtigt werden. Die Feinwurzeln eines Baumes wachsen bis mehrere Meter vom Stamm entfernt. Sie sorgen für die Wasser- und Nährstoffaufnahme. Die Hauptwurzeln sind dazu nicht in der Lage. Sie dienen nur dem Transport zum Stamm sowie der Stabilität und Standsicherheit. Bei Beschädigung oder Abtrennen können die verbleibenden Feinwurzeln den oberirdischen Teil des Baumes (Stamm, Äste, Blätter) nicht mehr ausreichend versorgen. Bei größeren Wurzelabtrennungen kann zudem die Standsicherheit unmittelbar gefährdet sein. Auch bei Versiegelung des Bodens oder dauerhaften Lagerflächen werden Wurzeln und insbesondere die Wurzelentwicklung beeinträchtigt. Dementsprechend sollen vor Baubeginn im Abstand von 1,5 m von der Kronentraufe zum Schutz der Wurzeln keine baulichen Eingriffe erfolgen, z.B. Aushub von Boden, Ablagerungen im Wurzelbereich, Errichtung von baulichen Anlagen, Verlegung von Versorgungsleitungen. Entsprechende Baumschutzmaßnahmen sollen vorgesehen werden und auch während der Bauzeit aufrechterhalten werden.

Der Verlust von Gehölzen innerhalb der Baugrundstücke ist nicht eindeutig abzuschätzen, da der Umfang von zukünftigen Bauvorhaben nicht klar prognostiziert werden kann. Eine erfolgte Vermessung der Bäume ab ca. 80 cm Stammumfang wurde für Bäume in der Nähe der Baufenster durchgeführt. Jedoch sei erwähnt, dass eine Aufnahme der Bäume nicht auf jedem Grundstück möglich war, da dort kein Zutritt gewährt wurde. Alle Bäume innerhalb der Bauräume werden in der Planzeichnung des Bebauungsplans hinweislich dargestellt, da deren Schutz über die Baumschutzverordnung der Gemeinde Seefeld geregelt ist. Sollte die Absicht bestehen, einen unter die Schutzkategorie der Baumschutzverordnung fallenden Baum zu entfernen, ist bei der Gemeinde eine Genehmigung zu beantragen (§ 6 Abs. 1 Baumschutzverordnung).

Bäume, die innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „naturnaher Uferbereich“ vorhanden sind, befinden sich im Landschaftsschutzgebiet. Hier gilt die Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“. Beabsichtigte



Baumfällungen obliegen der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde im Zuge eines Antrages. Bäume, die sich innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Privatgarten“ befinden, sind weder durch die Baumschutzverordnung der Gemeinde Seefeld noch durch die Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets geschützt. Um insgesamt dem Planungswillen nachzukommen, den grünen Charakter des Planungsgebietes und die ortsbildprägende Durchgrünung inkl. des alten Baumbestandes zu wahren, setzt der Bebauungsplan innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Privatgarten“ die vorhandenen Bäume zum Erhalt fest.

Darüber hinaus sind Festsetzungen zur Neupflanzung bzw. Neuanlage von Bäumen, Sträuchern und Grünflächen getroffen worden sowie zum Ersatz von ausgefallenen Bestandsgehölzen. Die Vorgaben der DIN 18920 (zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen sowie die ZTV „Baumpflege“ sollten beachtet werden.

Betriebsphase: Bei Umsetzung des Bebauungsplans gehen keine Waldflächen verloren. Die Waldflächen werden in ihrem Bestand geschützt.

Innerhalb der Baufelder gehen lediglich Flächen, die sich um die Gebäude herum befinden, in sehr geringem Umfang verloren. Dabei handelt es sich zumeist um Wege- oder Terrassenflächen oder Rasenflächen sowie ggf. kleinere Strauchpflanzungen. Der Bebauungsplan trifft jedoch Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen, wie z.B. die Begrünung der Baugrundstücke inkl. der Bepflanzung mit einheimischen, klimangepassten Sträuchern und Laubbäumen. Zudem wird eine zusätzliche Versiegelung durch den Ausschluss von Kies- und Schottergärten in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien verhindert.

Innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „naturnaher Uferbereich“ bedarf das Entfernen von Bäumen einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Dieser Bereich fällt unter die Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung. In Kombination mit dem Pflanzgebot auf den Baugrundstücken wird dem vorrangigen Ziel Rechnung getragen, den grünen Gebietscharakter und die ökologische und landschaftliche Bedeutung des Planungsgebietes zu erhalten und zu fördern.

Zufahrten, Stellplätze und Wege sind außerdem mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen, um den Versiegelungsgrad zu minimieren und eine oberflächige Niederschlagsversickerung zu gewährleisten.

Tiere

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Zur Einschätzung des Lebensraumpotenzials planungsrelevanter Arten wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (GFN Umweltplanung, Stand 30.04.2024) durchgeführt. Dabei wurden im Rahmen einer Begehung im Februar 2024 die vorhandenen Habitatstrukturen, wie Vegetationsbestand und Bestandsgebäude, untersucht und auf ihre Eignung für planungsrelevante Arten geprüft.

Der Fokus der Begehung wurde auf die als reines Wohngebiet ausgewiesenen Flächen gesetzt. Die im Planungsgebiet enthaltenen Waldgebiete sind nicht von artenschutzrechtlich relevanten Eingriffen betroffen. Daher erfolgte lediglich eine kurze Bestandsaufnahme zur grundsätzlichen Eignung der Gehölze für relevante Artengruppen.

Gebäudestrukturen

An den meisten Gebäuden in beiden B-Plan-Gebieten (Teil Süd & Nord) sind Strukturen vorhanden, welche eine grundsätzliche Eignung für Brutvögel und gebäudebewohnende Fledermausarten aufweisen. Für Fledermäuse sind insbesondere zahlreiche Spalten und Öffnungen in Gebäudefasaden von Bedeutung. Auch Hohlräume unter Attikablechen oder Dachziegeln und geschützte Bereiche zwischen Regenrinnen und den Gebäudedächern, wie sie von Fledermäusen häufig genutzt werden, wurden teilweise vorgefunden. Holzstapel zählen ebenso zu den Strukturen, die



Fledermäusen als Verstecke dienen können. Holzfassaden bieten darüber hinaus Einflug- und Versteckmöglichkeiten – vor allem dann, wenn sie größere Löcher oder Spalten aufweisen. Solche Stellen wurden an mehreren Gebäuden in den beiden B-Plan-Gebieten "Wörthseeufer Nord" und "Wörthseeufer Süd" vorgefunden.

Für Vögel sind an zahlreichen Gebäuden Dachaufbauten als potenzielle Brutplätze geeignet. An solchen Stellen wurden in beiden B-Plan-Gebieten mehrere Vogelnester vorgefunden. Diese befinden sich bevorzugt unter Holzschindeln, an Holzbalken unter dem Dach sowie an weiteren geschützten Strukturen in ausreichender Höhe. Geeignete Brutplätze für höhlenbrütende Vögel sind darüber hinaus in Form von Hohlräumen in Dachbereichen und von Gebäuden wie etwa Garagen oder Schuppen mit Einflugmöglichkeiten vorhanden.

Gehölzstrukturen

Die mittelalten Baum- und Heckenbestände auf einem Großteil der Grundstücke bieten ebenso wie die meisten Gebäude potenzielle Quartiere für Vögel. Die vorhandenen Bäume bieten baumbewohnenden Fledermausarten zudem mögliche Quartiere. Auf den Bäumen des Planungsgebietes wurden vereinzelt Vogelnester nachgewiesen. Darüber hinaus wurden mehrere Baumhöhlen vorgefunden. Diese eignen sich je nach Größe und Ausformung für höhlenbrütende Vögel und/ oder für Fledermäuse. Höhlen in geringer Höhe können außerdem eine Eignung für die Haselmaus aufweisen. Höhlen mit Habitatpotenzial für den Eremit sind aufgrund der eher jungen Ausprägung der Gehölze im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Weitere relevante Habitatelemente

Mehrere Vogel- und Fledermauskästen befinden sich auf diversen Grundstücken innerhalb des Planungsgebietes. Grundstücke mit solchen Quartierangeboten bieten in Kombination mit den vereinzelt strukturreichen Gärten mit Hecken und älteren Baumbeständen ein gutes Quartierangebot für Fledermäuse und Vögel. Auf zahlreichen der Grundstücke sind zudem Strukturen vorhanden, welche als Habitate für Reptilien geeignet sind. Bereiche, in denen der Boden von Kies oder von Steinen bedeckt ist, sind als mögliche Lebensräume der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu betrachten. Weitere Strukturen wie beispielsweise Holzstapel stellen mögliche Lebensräume für die potenziell vor Ort vorkommenden Schlangenarten wie der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) dar. Die vereinzelt vorhandenen Steinmauern weisen eine Eignung für die genannten Arten auf. Für die im näheren Umfeld vorkommenden Greifvogelarten wie den Baumfalken (*Falco subbuteo*), den Turmfalken (*Falco tinnunculus*), den Rotmilan (*Milvus milvus*), den Sperber (*Accipiter nisus*) und den Habicht (*Accipiter gentilis*) ist das Planungsgebiet als gelegentliches Jagdgebiet zu betrachten. Dies gilt insbesondere für Grundstücke, welche keiner permanenten Nutzung durch den Menschen unterliegen.

Der Wörthsee ist in seinen Uferbereichen entlang der beiden B-Plan-Gebiete stark anthropogen geprägt. Im südlichen Teil des Bebauungsplanes sind mehrere ruhige Abschnitte und kleinere Bereiche mit Röhricht vorhanden. Diese bieten eine Eignung für zahlreiche Wasservogel-Arten.

Der Biber (*Castor fiber*) ist in den gängigen Verbreitungsdaten nicht im Bereich des Wörthsees zu finden. Dennoch breitet sich die Art auch im Fünfseenland immer weiter aus, und kommt mittlerweile auch im Gemeindegebiet von Seefeld vor. Daher ist davon auszugehen, dass die Art mittelfristig auch die Uferbereiche des Wörthsees besiedeln bzw. zur Nahrungssuche nutzen wird. Davon betroffen sind primär strukturreiche, eher naturnahe Uferbereiche, die im Planungsgebiet eher selten sind.

Von der Haselmaus liegen aktuell keine Nachweise aus den betroffenen TK-Blättern vor, jedoch wurde die Art in den nordwestlich und südwestlich angrenzenden Blättern nachgewiesen. Da die Art in der Vergangenheit wenig beachtet wurde, ist ihre Verbreitung ungenügend bekannt. Sie sollte vorsorglich mit betrachtet und untersucht werden. In den Waldgebieten des Bereichs "Wörthseeufer Süd" sowie den östlich an den Bereich "Wörthseeufer Nord" angrenzenden Wäldern ist ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nicht auszuschließen.



Die vorhandenen Strukturen sind als potentieller Lebensraum von nach § 44 BNatSchG geschützten Arten, konkret von Biber, Haselmaus, Zauneidechse, Schlingnatter sowie der Artengruppen Fledermäuse und Vögel (darunter auch Wasservogel-Arten) einzustufen. Alle anderen saP-relevanten Arten können sicher ausgeschlossen werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bauphase: Eine Nachverdichtung im Sinne der Ausweisung neuer Baufelder ist nicht vorgesehen und nicht gewünscht. Eine zusätzliche Versiegelung gibt es dennoch in geringem Umfang um die bestehenden Gebäude herum z.B. in Form von einer Terrassenausweitung oder dem Anbau eines Wintergartens.

Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im engen zeitlichen Zusammenhang vor geplanten Eingriffen und baulichen Veränderungen an Bestandsgebäuden oder an den Grundstücken (z.B. Baumfällung) sowie bei einer Neubebauung auf dem jeweiligen Grundstück im Zuge der Baugenehmigung durchzuführen. Da es sich um einen Bestandsbebauungsplan handelt, sind aktuell keine/ nur wenige konkrete Bauabsichten in naher Zukunft bekannt. Artenschutzrechtliche Untersuchungen müssen immer im Vorfeld der Umsetzung eines Vorhabens durchgeführt werden, da sie nach 3 bis 5 Jahren ihre Gültigkeit verlieren. Deshalb ist es nicht zielführend, zum jetzigen Zeitpunkt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Aus der Relevanzprüfung geht hervor, dass ggf. auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bei korrekter und rechtzeitiger Umsetzung aller vorgeschlagenen Maßnahmen ggf. mit CEF-Maßnahmen grundsätzlich lösbar sind und damit einer Realisierung des Bauleitplans nicht grundsätzlich im Wege stehen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung durch die Regierung von Oberbayern ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Starnberg wird festgelegt, dass im konkreten Einzelfall bei einem Bauvorhaben im Zuge der Baugenehmigung jedem Antrag (Bauantrag/ Freisteller) eine artenschutzfachliche Analyse auf der Basis der Relevanzprüfung beizulegen ist (Liste saP-relevanter Arten in Bericht zur Relevanzprüfung). Zu beachten ist, dass vor allem auf Grund der Mobilität der Fauna nach längeren Zeiträumen Veränderungen eintreten können, die die Relevanzprüfung nicht vorausschauend abbilden kann. Soweit diese Arten eine saP-Relevanz besitzen, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen. Daneben können auch Wirkfaktoren hinzukommen, die derzeit nicht abzuschätzen sind. Für die artenschutzrechtliche Analyse muss zunächst die konkrete Situation vor Ort auf dem Baugrundstück durch ein hinreichend qualifiziertes Büro ermittelt werden. Eine frühzeitige Beauftragung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen vor dem geplanten Baubeginn ist zu empfehlen, um mögliche Verzögerungen aufgrund ggf. fortgeschrittener Vegetationsperioden zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind neben der Darstellung der Bestandssituation auch vorgezogene Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu beschreiben bzw. festzulegen. Mit den Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass im Rahmen eines Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht berührt werden. Soweit erforderlich, ist dafür in die Bauabwicklung auch eine Umweltbaubegleitung einzuplanen. Je nach Artbetroffenheit kann hier ein frühzeitiger Kartierungsbeginn erforderlich werden (Näheres siehe Relevanzprüfung).

Betriebsphase: Unter der Voraussetzung, dass bei fachgerechter Durchführung einer saP auf dem jeweiligen Grundstück, auf dem Bauabsichten oder Nutzungsänderungen bestehen, die daraus resultierenden Vermeidungs- und Minimierungs- bzw. ggf. erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands



Die vorhandenen Waldflächen verschiedener Altersstufen sowie die Uferbereiche mit abschnittsweise vorhandenen Schilf- und Röhrichtzonen sowie Flachwasserbereiche sind für die biologische Vielfalt von Wert.

Der größere Waldbestand im Zentrum des Planungsgebietes setzt sich aus Laubbäumen jüngeren bis mittleren Alters (Alter der Bäume ca. 30 bis 50 Jahre) zusammen. Die Waldränder bildet eine ausgeprägte Strauchschicht. Die Waldfläche in der südlichen Spitze des Planungsgebietes stellt sich als jüngere, aufgeforstete Fläche mit einer ausgeprägten Krautschicht dar.

Nach den Angaben zur potenziellen natürlichen Vegetation im Planungsgebiet würde hier ein Christophskraut-Waldgersten-Tannen-Buchenwald bestehen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bauphase: Da es keine Eingriffe in die Waldflächen sowie in die Seeuferbereiche geben wird, sind während der Bauphase keine Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt zu erwarten.

Die Gehölzbestände der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturnaher Uferbereich“ sind durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützt.

Betriebsphase: Es sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zur Begrünung der Baugebiete sowie zu deren Bepflanzung kann ein großer Teil der vorhandenen Vegetation innerhalb des Planungsgebietes erhalten oder ersetzt werden. Durch die Festsetzungen zur Begrünung auf den unbebauten Baugrundstücken mit kräuterreichem Anteil wird zudem der biologischen Vielfalt Rechnung getragen.

Insgesamt sind geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	
Festsetzungen	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neupflanzung von heimischen Sträuchern und heimischen, klimaangepassten Laubbäumen ▪ Ersatzpflanzungen für ausfallende Bäume und Sträucher ▪ Festsetzung zum Erhalt von Bestandsbäumen in WR1 ▪ Festsetzung zur Herstellung naturnaher Wiesenflächen ▪ Festsetzung zur Unzulässigkeit von Schottergärten ▪ Festsetzung einer kräuterreichen Bepflanzung ▪ Festsetzung zum Erhalt von Schilf- und Röhrichtzonen sowie Flachwasserbereichen ▪ Festsetzung zur Bodenfreiheit (min. 10 cm) bei Einfriedungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zum Baumschutz/ Wurzelschutz ▪ Hinweis auf die Lage der Uferbereiche im LSG, Verweis auf die Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung ▪ Textlicher Hinweis auf einen Gefahrenbereich Baumwurf (20 m Abstand zur Waldgrenze) ▪ Hinweis zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldfreimachung/ Bauarbeiten bzw. der Entfernung von Gehölzen ▪ Hinweis auf die Baumschutzverordnung der Gemeinde Seefeld vom 15.03.2006

**1.2.2 Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden
Bodenfunktionen**

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands



Boden nimmt insbesondere Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Wasserspeichermedium, Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ein. Dort wo der Boden durch anthropogene Einflüsse überprägt ist, sind diese Funktionen eingeschränkt oder zerstört. Dies betrifft im Planungsgebiet die Bereiche der bereits vorhandenen Wohngrundstücke sowie Straßen und Wege. Versiegelungen durch Gebäude, Erschließungsflächen und Nebenanlagen betragen insgesamt rd. 3.470 m² (ohne öffentliche Straßenverkehrsflächen). Dies entspricht einem Versiegelungsgrad von ca. 32 % bezogen auf die Gesamtheit der Wohngrundstücke. Bezogen auf jedes einzelne Grundstück ist der Grad der Versiegelung sehr unterschiedlich. Er variiert zwischen 16 und 62 %.

Das Planungsgebiet liegt in der Naturraum-Einheit „Ammer-Loisach-Hügelland“ (Meynen/ Schmitthüsen), innerhalb der Naturraum-Haupteinheit „Voralpines Moor- und Hügelland“ (Ssymank).

Ein Bodengutachten liegt nicht vor.

Nach der digitalen geologischen Karte Bayerns (Bayernatlas, Stand September 2023) handelt es sich bei der geologischen Einheit im überwiegenden Teil des Planungsgebietes um polygenetische Talfüllungen mit Lehm oder Sand, z.T. kiesig. Ein kleiner Teilbereich am östlichen Rand des Planungsgebietes ist Teil eines Geschiebemergels aus Schluff (wechselnd kiesig bis blockig, tonig bis sandig).

Die digitale ingenieurbioökologische Karte Bayerns (Bayernatlas, Stand September 2023) beschreibt den Baugrundtyp des Planungsgebietes überwiegend als „bindige, fein- bis gemischtkörnige Lockergesteine (teils mit organischen Einlagerungen), die gering bis mäßig konsolidiert sind.

Gemäß der Bodenübersichtskarte von Bayern (BayernAtlas, Stand: September 2023) besteht der aufgelagerte Boden überwiegend aus Braunerde, gering verbreitet auch Parabraunerde aus kiesführendem Lehm über Schluff- bis Lehm Kies. In einem Streifen am westlichen Rand des Planungsgebietes entlang herrscht hingegen ein Bodenkomplex aus Gleyen, kalkhaltigen Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden vor.

Seltene Bodentypen wie Moorböden oder Flugsande befinden sich nicht im Planungsgebiet.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bauphase: Der Bebauungsplan weist weder neue Baugebiete aus, noch handelt es sich um eine Nachverdichtung. Es handelt sich um einen Bebauungsplan im Bestand, bei dessen Umsetzung auf jedem Wohngrundstück – wo bereits Gebäude vorhanden sind – eine geringe zusätzliche Versiegelung generiert wird. Dadurch würden die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bereichen verloren gehen. Es muss jedoch gesagt werden, dass diese Bereiche um die Gebäude herum liegen. In großen Teilen sind dort bereits versiegelte oder teilversiegelte Fußwegeverbindungen oder Terrassen vorhanden. Es handelt sich dort also um Boden mit einer anthropogenen Vorprägung. Jedoch kann es durch die Festsetzung einer GRZ für Zufahrten und Wege zu einer darüber hinausgehenden Versiegelung von Boden für Stellplätze und Zufahrten kommen (zwischen 2 % und bis zu 29 %, bezogen auf das jeweilige Grundstück).

Darüber hinaus kann baubedingt die zeitweilige Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen z.B. für Baustelleneinrichtungen oder Lagerplätze nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsphase: Es sind keine erheblichen Veränderungen in der bisherigen Nutzung ersichtlich.

Durch entsprechende Festsetzungen zur Verwendung sickerfähiger Bodenbeläge sowie der Beachtung der Hinweise zum Bodenschutz werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden geringgehalten.

Insgesamt sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schadstoffbelastungen/ Altlasten

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten und ähnliche schädliche Bodenverunreinigungen gemäß BBSchG vor.



Kampfmittel

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Es liegen keine Hinweise zu Kampfmitteln vor.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	
Festsetzungen	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung der Baufelder und Grundflächen auf das unbedingt erforderliche Maximum ▪ Festsetzung zur Unzulässigkeit von Schottergärten ▪ Festsetzung von sickerfähigen Belägen auf Zufahrten, Stellplätzen und Wegen ▪ Begrenzung von Abgrabungen und Aufschüttungen auf max. 1 m 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zum Bodenschutz, siehe § 202 BauGB ▪ Hinweis auf die DIN 19639 zum Bodenschutz ▪ Hinweise zu Altlasten

1.2.3 Auswirkungen auf den Umweltbelang Fläche

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Das Planungsgebiet befindet sich im Siedlungsbereich und stellt sich als bereits erschlossenes, mit Einfamilienhäusern bebautes Wohngebiet dar. Im Zentrum sowie in der südlichen Spitze des Planungsgebietes befinden sich Waldflächen, welche eine Fläche von 6.650 m² einnehmen. Entlang des Seeufers verlaufen Grünflächen mit Laubbaumbestand. Deren Flächengröße beläuft sich auf rd. 5.235 m². Auf die Wohngrundstücke entfallen rd. 10.770 m² und auf Straßenverkehrsflächen und Wege rd. 4.380 m².

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bauphase: Es handelt sich um eine Planung im Bestand. Weiterer Flächenverbrauch wird unterbunden. Eine Nachverdichtung im Sinne der Ausweisung neuer Baufelder ist nicht vorgesehen. Auch hinsichtlich der Nutzung der Flächen (reines Wohngebiet) ändert sich nichts. Aufgrund der hohen Variation zwischen den Wohngrundstücken hinsichtlich des Versiegelungsgrad, setzt der Bebauungsplan für jedes Grundstück (WR) eine individuelle Grundfläche (GR) fest, die sich am Bestand orientiert.

Waldflächen gehen nicht verloren. Die im Planungsgebiet vorhandenen Waldflächen werden im Bebauungsplan gesichert.

Betriebsphase: Insgesamt sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	
Festsetzungen	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festsetzung einer spezifischen GR je für WR 1 bis WR11 	---

1.2.4 Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser

Grundwasser

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Es sind keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete im Planungsgebiet vorhanden.



Aussagekräftige Daten zum Grundwasserflurabstand liegen nicht vor. Die nächstgelegenen Grundwassermessstellen des Wasserwirtschaftsamtes München liegen weit entfernt vom Planungsgebiet, sodass sie keine relevanten Informationen zu den örtlichen Gegebenheiten liefern. Lediglich auf Flurstück 470/16 vorhandene Erdwärmesonden lieferten Daten zum Grundwasserstand. Dieser lag bei 550 m ü. NN bzw. 10 m unter Geländeoberkante.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bauphase: Die Erkundung des Baugrundes bzgl. des Grundwasserflurabstandes vor geplanten Bautätigkeiten obliegt dem jeweiligen Bauherrn. Sollten Eingriffe in das Grundwasser vorgesehen werden, sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde entsprechende Maßnahmen zu treffen bzw. falls erforderlich, eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

Betriebsphase: Unverschmutztes, gesammeltes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist innerhalb des jeweiligen Grundstücks zu versickern. Negative Veränderungen auf den Grundwasserstand können somit verhindert werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Das Planungsgebiet befindet sich am südlichen Ufer des Wörthsees, einem Gewässer 1. Ordnung. Der Wörthsee ist nicht Teil des Geltungsbereiches. Art. 20 und 21 BayWG schützen die Uferbereiche, indem sie die Errichtung von baulichen Anlagen, Uferbefestigungen und andere Veränderungen bzw. Bebauung am Ufer untersagen bzw. es einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf. Darüber hinaus liegen die Uferbereiche des Wörthsees zudem im Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung untersagt grundsätzlich die Errichtung von baulichen Anlagen und das Entfernen von Gehölzen.

Westlich des Planungsgebietes – im Gemeindegebiet Inning – verläuft in Süd/ Nord-Richtung ein teils offener, teils verrohrter Kanal. Im westlichen Teil des Planungsgebietes verläuft dieser dann innerhalb des Geltungsbereiches durch die Grundstücke mit den Flurnummern 470/4 und 470/5 und mündet in den Wörthsee. Der Wörthsee mit seinem Ufer sowie der Bereich westlich des Planungsgebietes zwischen Schmiedanger und Am Gremberg wird als wassersensibler Bereich geführt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bauphase: Der Bebauungsplan sieht keine Eingriffe am Wörthsee oder seiner Uferbereiche vor.

Betriebsphase: Es sind keine Eingriffe am See oder dessen Uferbereichen vorgesehen oder zulässig. Vielmehr werden die Uferbereiche als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturnahe Uferbereiche“ festgesetzt. Dies dient u.a. dem Schutz und Erhalt der Schilf- und Röhrichtzonen sowie der Flachwasserbereiche. Außerdem sind Uferbefestigungen unzulässig. Darüber hinaus gilt die Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Entwässerung / Versickerung

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Beim vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Bestands-Bebauungsplan. Die Ableitung des Schmutzwassers wurde bisher über den Trennwasserkanal in der Wörthseestraße sichergestellt. Das Niederschlagswasser wurde bislang separat auf dem jeweiligen Grundstück versickert bzw. in den Wörthsee eingeleitet. Lediglich das Grundstück mit der Flurnummer 470/ 119 (WR1) leitet das Niederschlagswasser in den Tagwasserkanal der Gemeinde ein. Vereinzelt besteht ein Notüberlauf zum Tagwasserkanal (Flurstück 470/10). Ansonsten verfügen die Grundstücke über entsprechende Versickerungs- und Rückhalteeinrichtungen (Sickerschächte, Sickermulden, Zisternen) und/oder Entwässerungsleitungen direkt in den See.

Zukünftig soll unverschmutztes Niederschlagswasser von den Dachflächen und Oberflächen weiterhin auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden, um eine ausreichende Grundwasserneubildung zu gewährleisten und den natürlichen Wasserhaushalt möglichst wenig zu



beeinträchtigen. Das Niederschlagswasser kann über Rigolen-, Mulden- oder Rigolen-Mulden-Versickerung, ggf. auch mittels Sickerschächten, versickert werden. Der Überlauf kann dann breitflächig durch vorherige Versickerung und Filterung dem Wörthsee zugeführt werden. Eine direkte Einleitung des Niederschlagswassers in den Wörthsee durch Rohrleitungen ist hingegen nicht zulässig. Sofern es sich um Grundstücke handelt, die nicht am See liegen und somit nicht die Möglichkeit haben, das anfallende Niederschlagswasser dem See zuzuführen, sollte im Zuge der Bauantragsstellung eine Entwässerungsplanung erfolgen. Eine Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde wird empfohlen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bauphase: Die Erkundung des Baugrundes zum Grundwasserflurabstand obliegt dem Bauherrn des jeweiligen Grundstücks, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Sollte festgestellt werden, dass das Bauwerk im Grundwasserleiter liegt und eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Starnberg zu beantragen.

Betriebsphase: Zukünftig soll unverschmutztes Niederschlagswasser von den Dachflächen und Oberflächen weiterhin auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden, um eine ausreichende Grundwasserneubildung zu gewährleisten und den natürlichen Wasserhaushalt möglichst wenig zu beeinträchtigen. Im Falle der Grundstücke, die mittels eines Notüberlaufs an den Tagwasserkanal der Gemeinde angeschlossen sind, wurde geprüft und versichert, dass bei gedrosselter Einleitung der bestehende Tagwasserkanal ausreichend dimensioniert ist, um die anfallenden Oberflächenwassermengen aufzunehmen. Dies gilt auch bei einer Ausreizung der Obergrenze der GRZ II von 0,5. Eine Einleitung darf grundsätzlich nur gedrosselt erfolgen und ist bei der Gemeinde unter Vorlage entsprechender Planunterlagen und Nachweise zu beantragen.

Um dem Grundwasserleiter möglichst viel Wasser zurück zu führen, ist auf den Baugrundstücken eine oberflächige Versickerung, die auf den Grundstücken erfolgt, vorgesehen. Dabei ist eine Rigolen-, Mulden- oder Rigolen-Mulden-Versickerung (ggf. auch über Sickerschächte) möglich. Die Vorgaben der TRENGW und der NWFreiV sind zu beachten.

Insgesamt sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	
Festsetzungen	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festsetzung einer spezifischen GR je für WR 1 bis WR11 ▪ Festsetzungen zur Versickerung von Niederschlagswasser ▪ Festsetzung von sickerfähigen Belägen auf Zufahrten, Stellplätzen und Wegen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zum Umgang mit Regenwasser und Grundwasser ▪ Hinweis zum Umgang mit Grundwasser im Zuge von Baumaßnahmen z.B. Bauwasserhaltung

1.2.5 Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima und Luft

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die Jahresmitteltemperatur beträgt durchschnittlich 8 °C. Die durchschnittliche Jahresniederschlagssumme in der Periode 1971-2000 liegt bei ca. 1040 mm. Die Hauptwindrichtung ist SW bis W.

Durch die Lage am Wörthsee sowie durch die unmittelbar angrenzenden Waldgebiete im Wechsel mit landwirtschaftlich genutzten Flächen findet ein guter Kalt- und Frischluftaustausch statt. Durch die Lage der Wörthseestraße, die sich im Norden auspaltet, ist das Planungsgebiet einer geringen Vorbelastung durch Luftschadstoffe ausgesetzt. Da es sich um einen sehr kleinen Ortsteil und ein reines Wohngebiet handelt, ist dieser Effekt jedoch sehr gering.



Thermische Belastungen durch versiegelte Flächen, welche im Sommer in Hitzeperioden auftreten können, sind beim vorliegenden Planungsgebiet zu vernachlässigen, da der Versiegelungsgrad als gering zu bezeichnen ist. Der vorhandene Vegetationsbestand innerhalb des Planungsgebietes hat zudem eine ausgleichende Wirkung.

Der Wald innerhalb des Planungsgebietes sowie angrenzend besitzt eine hohe Bedeutung, da er Staub und Schadstoffe bindet und Kohlenstoffdioxid zu Sauerstoff umwandelt. Wald an sich zeichnet sich durch stark gedämpfte Tages- und Jahresgänge der Temperatur und Feuchte aus. Während tagsüber durch die Verschattung und Verdunstung relativ niedrige Temperaturen bei hoher Luftfeuchtigkeit im Stammraum vorherrschen, treten nachts relativ milde Temperaturen auf. Zudem wirkt das Blätterdach als Filter gegenüber Luftschadstoffen, so dass der Wald als Regenerationszonen für die Luft und als Erholungsraum für den Menschen geeignet ist.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bauphase: Sollte es zukünftige Bauabsichten bzw. Umbauten der Bestandsgebäude geben, ist während der Bauphase zeitweise von erhöhten Schadstoffbelastungen, verursacht durch Baustellenverkehr und Baustellentätigkeit, auszugehen. Diese sind jedoch als nicht erheblich einzustufen, da diese bauzeitlich begrenzt auftreten.

Betriebsphase: Es handelt sich um einen Bauungsplan im Bestand, der Bestandsschutz zum Ziel hat, d.h. zukünftige bauliche Veränderungen werden nur in geringem Maße stattfinden.

Die Waldflächen innerhalb des Planungsgebietes bleiben erhalten und werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzend gesichert, somit bleiben auch seine klimawirksamen Funktionen dauerhaft erhalten. Auch die Uferbereiche, die im Landschaftsschutzgebiet liegen und durch die Festsetzung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturnaher Uferbereich“ gesichert werden, bleiben erhalten und werden vor jeglichen baulichen Veränderungen geschützt. Auswirkungen durch bauliche Veränderungen der Bestandsgebäude (z.B. Fällung von Gehölzen) werden durch die festgesetzten Freiflächen und die Pflanzauflagen von Bäumen und Sträuchern vermindert werden.

Insgesamt sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	
Festsetzungen	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festsetzung Wald ▪ Festsetzung zur Begrünung der Baugrundstücke inkl. Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern ▪ Festsetzung zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern ▪ Festsetzung zum Erhalt von Schilf- und Röhrichtzonen sowie Flachwasserbereichen ▪ Festsetzung zum Erhalt von Bestandsbäumen in WR1 	---

Die genannten Maßnahmen tragen zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität bei.

1.2.6 Auswirkungen auf den Umweltbelang Landschaft

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Das Planungsgebiet ist geprägt durch seine durchgrünten Uferbereiche und die Lage am Wörthsee sowie seine lockere Bebauung mit Einfamilienhäusern auf großzügigen Grundstücken. Das Gelände steigt leicht an. Weiterhin zeichnet sich das Planungsgebiet durch seinen ortsbildprägenden Baumbestand sowie die daran anschließenden Wald- und landwirtschaftlichen Flächen aus. Der



öffentliche Straßenraum der Wörthseestraße ist durch die angrenzenden, gut durchgrünten Privatgrundstücke geprägt. Der Vegetationsbestand wirkt sich hier optisch positiv auf den öffentlichen Raum aus. Damit besitzt das Planungsgebiet einen hohen Wert für die öffentliche Naherholung.

Ein Teilbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (ID 00542.01). Dieses Schutzgebiet dient im Wesentlichen dem Erhalt des Naturhaushaltes und seiner Funktionsfähigkeit sowie dem Schutz des Landschaftsbildes. Gemäß § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist es daher verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten. Gemäß § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung bedürfen die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen (Gebäude, wie z.B. Bootshäuser, Gerätehütten, Schuppen, Bienenstöcke, Stege), Einfriedungen, Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie Veränderungen am Gehölzbestand der vorherigen Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Starnberg, d.h. diese gleicht das jeweilige Vorhaben mit dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung ab. Wenn dann festgestellt wird, dass dieses dem Schutzzweck entgegensteht, liegt ein Verbotstatbestand vor bzw. wird das jeweilige Vorhaben abgelehnt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden (§ 5 Landschaftsschutzgebietsverordnung).

Das WR11 befindet sich inmitten des LSG. Das Bestandsbaurecht in diesem Bereich soll gesichert werden. Dafür ist (laut UNB) kein Herausnahmeverfahren notwendig. Hintergrund dessen ist, dass das Gebäude vor 1950 errichtet wurde. Erst danach, in den 70iger Jahren wurde das Landschaftsschutzgebiet über das Bestandsgebäude gelegt und in den späteren 70iger Jahren wurde ein Ersatzbau des Gebäudes genehmigt. Somit ist die Genehmigung des Gebäudes rechtsgültig. Zukünftige bauliche Eingriffe innerhalb des Landschaftsschutzgebiets, über den Bestand hinaus, sind nicht zulässig.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bauphase: Während evtl. Bautätigkeiten kann es zu Auswirkungen aufgrund von z.B. Bauzäunen, Kränen, Baustelleneinrichtungen, usw. auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild kommen. Da diese Beeinträchtigungen nur temporär auftreten, sind sie als nicht erheblich einzustufen.

Betriebsphase: Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung des Bestandes und der Erhalt und Schutz des sensiblen Seeuferbereiches in seinem ökologischen und naturräumlichen Zusammenhang sowie die Wahrung des ortsbildprägenden grünen Charakters. Daher ist eine Überlastung des Bereichs durch zusätzliche Bautätigkeit zu verhindern. Mit der Festsetzung der Uferbereiche als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „naturnaher Uferbereich“ werden die Freiflächen inkl. Baumbestand gesichert und erhalten, somit bleibt auch der grüne Charakter des Planungsgebietes für das Landschafts- und Ortsbild erhalten. Innerhalb der Baugrundstücke schützt die Baumschutzverordnung der Gemeinde Seefeld den vorhandenen Baumbestand. Beabsichtigte Fällungen von Bäumen bedürfen der vorherigen Prüfung und Erlaubnis und müssen ersetzt werden. Im südlichen Bereich des Grundstückes WR1, welcher im Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (BV 1 ZB 23.140) vom 29.08.2023 als Außenbereich festgelegt wurde, wird eine private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Privatgarten“ festgesetzt. Vorhandene Bäume sind zu erhalten. Damit wird die ortsbildprägende Funktion am südlichen Ortseingang weiterhin erfüllt und auch der Übergang zu den angrenzenden Waldbeständen gewahrt.

Durch die Festsetzung von zulässigen Gebäudehöhen mit First- und Wandhöhen wird sichergestellt, dass sich die Gebäude sowohl in das Orts- als auch das Landschaftsbild einfügen. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Bauweise, zur Lage von Stellplätzen, gestalterische Festsetzungen (z.B. Fassadenfarbe, Vorbauten, Dachformen etc.) sowie der Begrünung und Einfriedung von Baugrundstücken getroffen, die dazu dienen, den grünen und dennoch offenen Charakter des Orts- und Landschaftsbildes beizubehalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Umweltbelang sind nicht zu erwarten.



Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	
Festsetzungen	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festsetzung zu First- und Wandhöhen ▪ Festsetzung zu Bauweise ▪ Gestalterische Festsetzungen zu Fassadenfarbe, Vorbauten, Dachform, -eindeckung und -neigung, Dachaufbauten ▪ Festsetzung Wald ▪ Festsetzung zur Begrünung der Baugrundstücke inkl. Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern ▪ Festsetzung zum Erhalt von Bestandsbäumen in WR1 ▪ Festsetzung zu Einfriedungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis auf die Lage der Uferbereiche im LSG, Verweis auf die Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung

1.2.7 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Natura 2000 Gebiete

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Im Planungsgebiet befinden sich weder Naturschutzgebiete noch National- und Naturparks. Es sind auch keine Natura 2000 Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) im Planungsgebiet oder der nahen Umgebung vorhanden. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG sind ebenfalls nicht innerhalb des Planungsgebietes vorhanden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung sind bestimmte Gebiete aus dem Geltungsbereich ausgenommen. Innerhalb des Planungsgebietes liegen die überbauten Bereiche hauptsächlich außerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Ein baulicher Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet bei Umsetzung des Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen. Durch die Festsetzung von privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Uferbereiche“ in Kombination mit dem zusätzlichen Verbot der Errichtung zusätzlicher über den Bestand hinausgehender baulicher Anlagen wird die Intension der Landschaftsschutzgebietsverordnung unterstützt. Daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgebietsziele anderer o.g. Schutzgebiete kann aufgrund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden.

1.2.8 Auswirkungen auf den Umweltbelang Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine geschützten Bau- und Bodendenkmäler bekannt.

Die nächstgelegenen Bodendenkmäler befinden sich in weiter Entfernung zum Planungsgebiet: In rd. 410 m südöstlicher Richtung (D 1-7933-0150 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“) sowie in rd. 800 m südöstlicher Richtung (D 1-7933-0032 „Siedlung der späten römischen Kaiserzeit“). Diese werden nicht von der Planung berührt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bauphase: Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Betriebsphase: Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.



Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	
Festsetzungen	Hinweise
---	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meldepflicht von Bodendenkmalen an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde (Art. 8 Abs. 1-2 DSchG) ▪ Erlaubnispflicht bei Erdarbeiten, wenn Kenntnis oder Vermutung vorliegt, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG)

**1.2.9 Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Lärm/ Verkehr**

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Das Planungsgebiet wird bereits von der Wörthseestraße erschlossen. Zur Erschließung der westlich gelegenen Grundstücke (Flurstücks-Nr. 470/6 & 470/7) dient die Straße „Am Seeufer“. Für den vorliegenden Bebauungsplan liegt kein aktuelles Verkehrsgutachten vor. Evtl. verkehrliche Vorbelastungen bestehen überwiegend durch den Durchgangsverkehr auf der, südlich des Planungsgebietes liegenden, Wörthseestraße. In den nördlichen Teilen des Planungsgebietes beschränkt sich der Verkehr lediglich auf die Anwohner der Wohngrundstücke.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bauphase: Während der Bauphase können, verursacht durch Baustellenverkehr und z.T. geräuschintensive Bauarbeiten, erhöhte Lärmemissionen im Vergleich zur Bestandssituation entstehen. Diese sind jedoch nur von temporärer Dauer.

Betriebsphase: Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die Umsetzung der Planung zu einer Verkehrszunahme kommt. Alle Grundstücke sind bereits bebaut und erschlossen.

Natürliche und künstliche Belichtung

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Im Bereich von bestehenden Verkehrsflächen und von Wohngrundstücken sind bereits künstliche Beleuchtungsmittel vorhanden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bauphase: Während der Bauphase zu den jeweiligen Bauvorhaben ist immer wieder temporär von einer Beleuchtung der Baustelle auszugehen. Hier kann es zu zusätzlichen Lichtimmissionen in das Planungsgebiet kommen.

Betriebsphase: Es sind keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf die künstliche und natürliche Beleuchtung zu erwarten. Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten stellt der Bebauungsplan jedoch Vorgaben zur Verwendung von fledermaus- und insektenfreundlichen Beleuchtungsmitteln.

Erholung

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Durch die bevorzugte Lage des Planungsgebietes am Wörthsee besitzt es einen hohen Wert für die private und öffentliche Naherholung. Es sind zahlreiche private Garten- und Freiflächen vorhanden, die aufgrund ihrer Aufenthaltsqualität eine Erholungsfunktion haben.

Es ist ein öffentlicher Zugang zum See vorhanden (Flurstücksnummer 470/41, im Besitz der Gemeinde). Im westlichen Teil des Planungsgebietes befindet sich ein Teil des Rundwanderweges



um den Wörthsee herum. Im Zentrum des Planungsgebietes befindet sich eine Waldfläche, die auch öffentlich zugänglich ist, jedoch ohne Wegenetz.

Auch die umgebenden Bereiche des Planungsgebietes haben einen hohen Wert für Freizeit und Erholung. Östlich des Planungsgebietes befinden sich ein Campingplatz sowie frei zugängliche Badestellen zum See. Südlich jenseits des Planungsgebietes liegen weitere Waldflächen sowie die freie Landschaft.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bauphase: Während evtl. Bau- oder Umbauphasen kann es aufgrund von Lärm- und Schmutzeinwirkungen möglicherweise zu einer zeitweisen Beeinträchtigung für Anwohnerinnen und Anwohner sowie zu einer temporären Nutzungseinschränkung (bezogen auf die jeweiligen Grundstücke) kommen.

Betriebsphase: Die vorhandenen Straßen und Wege (Wörthseestraße, Rundwanderweg „Am Seeufer“) sowie der öffentliche Zugang zum See – festgesetzt als private Grünfläche, Zweckbestimmung „Erholungsbereich“ – werden planungsrechtlich gesichert und bleiben damit langfristig für die Anwohnerinnen und Anwohner erhalten.

Mit der Festsetzung der Uferbereiche als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „naturnaher Uferbereich“ in Kombination mit Maßgaben zur Begrünung der Grundstücke sowie zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern bleiben Freiflächen- bzw. Gartenflächen sowie der grüne Charakter des Gebietes erhalten und wird gestärkt, was einer Erholungsnutzung zugutekommt.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	
Festsetzungen	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festsetzung zur Anzahl der zu pflanzenden Bäume und Sträucher je angefangener 250 m² Grundstücksfläche ▪ Ersatzpflanzungen für ausfallende Bäume und Sträucher ▪ Festsetzung zum Erhalt von Bestandsbäumen in WR1 ▪ Festsetzung zur Herstellung naturnaher Grünflächen mit hohem Kräuteranteil ▪ Festsetzung zum Erhalt von Schilf- und Röhrichtzonen sowie Flachwasserbereichen ▪ Festsetzung Wald 	---

Sonstige Belästigungen (z.B. Erschütterung, Strahlung, Wärme, Schadstoffe)

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Mit über die bereits beschriebenen Vorbelastungen des Planungsgebietes hinausgehenden Belästigungen durch Erschütterung, Strahlung, Wärme oder Schadstoffe ist nicht zu rechnen.

1.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sowie mit Natura 2000 Gebieten

Wesentliche planungsrelevante Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen folgenden Umweltbelangen:

Tiere und Pflanzen: Der Verlust von z.B. Gehölzen und Grünflächen stellt einen Lebensraumverlust von Tieren dar. Grünflächen und Gehölze bieten Nahrungsgrundlage und Lebensraum für Tiere.



Luft und Mensch: Saubere Luft bildet eine Lebensgrundlage für den Menschen und seine Gesundheit, Hitzebelastungen kann sich auf das Wohlbefinden des Menschen auswirken.

Boden – Pflanzen und Tiere: Der Boden stellt Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Zusätzliche Versiegelung von Boden führt zu Lebensraumverlust.

Boden – Wasser: Boden speichert Wasser und versickert Niederschlagswasser, durch Filter- und Pufferfunktion des Bodens wird Wasser gereinigt. Verlust von unversiegeltem Boden führt zu eingeschränkter Puffer- und Filterfähigkeit und damit zu Auswirkungen auf die Versickerung und damit die Grundwasserneubildungsrate.

Pflanzen und Landschaft: Gehölze und Grünflächen prägen die Landschaft.

Aus weiteren Wechselwirkungen – soweit nicht bereits bei der Darstellung in den einzelnen Kapiteln angesprochen – ergeben sich keine neuen abwägungsrelevanten Aspekte.

1.2.11 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bereits im Bestand beurteilt sich das Planungsrecht im Bereich der Baugebietsflächen nach § 34. Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Bebauung gemäß § 34 BauGB zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die orts- und landschaftsbildprägenden Strukturen des Planungsgebiets wären planungsrechtlich allerdings nicht gesichert und es würde zu einer uneinheitlichen, gestalterisch sowie strukturell beliebigen Neubebauung führen. Somit würden sich das Ortsbild und die städtebauliche Struktur im Planungsgebiet mittelfristig wesentlich verändern.

Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Maßnahmen des Naturschutzes und zum Schutz des Waldes sowie zum Schutz vor Baumwurfgefahr sind auch ohne die Planung geboten, würden aber im zeitlichen Verlauf und bei verschiedenen Einzelbauvorhaben vermutlich unkoordiniert und uneinheitlich umgesetzt werden. Mit dem Bebauungsplan erfolgt nun eine Klarstellung der zu beachtenden Anforderungen und eine vereinheitliche Regelung zu deren Umsetzung.

1.2.12 Risiken der Planung für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. infolge von Unfällen oder Katastrophen

Über die in Kapitel 1.2.9 zum Schutzgut Mensch beschriebenen nachteiligen Auswirkungen hinaus sind keine weiteren, darüberhinausgehende erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Dasselbe gilt für die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter (siehe 1.2.8).

Auch die Risiken der Planung für die Umwelt wurde in den Kapiteln 1.2.1bis 1.2.7 umfassend dargestellt, sodass auch hier keine weiteren, darüberhinausgehende erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden ausführlich in Kapitel 1.5 beschrieben und erläutert. Bei der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist zwischen den nachfolgenden Aspekten zu unterscheiden:

- Die nach Planaufstellung zulässigen Vorhaben sind keine potenziellen Verursacher für schwere Unfälle oder Katastrophen, z.B. durch erhöhte Explosions- oder Brandgefahr.
- Das Planungsgebiet ist nicht durch Ereignisse außerhalb des Gebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen besonders gefährdet; dazu können z.B. Erdbeben oder Hochwasser gehören.
- Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den gültigen Fachgesetzen: BImSchG, BImSchV, Seveso III-Richtlinie.

Durch Staunässe, Krankheiten, Schneelast, Windbruch, Schädigung des Wurzelwerkes etc. kann die Standfestigkeit der Bäume innerhalb der Waldflächen sowie auf den privaten Grundstücken im Uferbereich eingeschränkt sein. Zum Schutz der Bäume und insbesondere deren Wurzeln verweist der Bebauungsplan auf die Einhaltung eines Abstandes von 1,5 m von der Kronentraufe. In diesem



Bereich sollten zum Schutz der Wurzeln keine baulichen Eingriffe erfolgen (z.B. Aushub von Boden, Ablagerungen im Wurzelbereich, Errichtung von baulichen Anlagen, Verlegung von Versorgungsleitungen).

Durch die Nähe zum Bestandswald sind die bestehenden Gebäude sowie evtl. künftige Gebäude in einem Bereich bis 20 m einer erhöhten Gefahr durch Baumfall ausgesetzt. Der Bebauungsplan weist textlich auf diesen Sachverhalt hin. Im Bereich dieser Zone sollte zugunsten der Aufenthaltsfunktion durch einen sachverständigen Gutachter sichergestellt werden, dass für das geplante Bauvorhaben gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse baukonstruktiv sichergestellt werden.

Von einer Gefährdung oder erheblichen nachteiligen Auswirkung infolge Risiken der Planung für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt kann bau- und betriebsbedingt bei Einhaltung der zur Gefahrenabwendung festgesetzten Maßnahmen nicht ausgegangen werden.

1.2.13 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger Umweltprobleme in Bezug auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und die Nutzung von Ressourcen

Unmittelbar an das Planungsgebiet grenzt der Bebauungsplan „Wörthseeufer Teil II“ in 2. Änderung mit der Fassung vom 20.12.2021, der Gemeinde Inning am Ammersee, an. Eine Kumulierung der Auswirkungen mit diesem Vorhaben, sodass zusätzliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hervorgerufen werden, ist jedoch nicht zu erwarten.

1.2.14 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima

Auswirkungen auf das Klima werden unter Kap. 1.2.5 beschrieben.

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Bei fehlender Steuerung baulicher Tätigkeiten könnte ein Verlust des Baumbestandes Auswirkungen auf das lokale Klima haben. Der vorliegende Bebauungsplan sichert jedoch eine adäquate Durchgrünung durch entsprechende Festsetzungen zur Neupflanzung bei Ausfall von Bäumen sowie zur Neupflanzung auf unbebauten Grundstücksflächen. Zudem greifen die Baumschutzverordnung der Gemeinde Seefeld sowie die Landschaftsschutzgebietsverordnung des Schutzgebietes „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“.

Insbesondere Gebäude an oberirdischen Gewässern können Gefahren durch Wasser (z.B. Starkregenereignisse oder Überschwemmungen etc.) ausgesetzt sein. Bei Starkregenereignissen und lokalen Unwetterereignissen können Straßen und Grundstücke überflutet werden. Dies sollte im Rahmen der Bauausführung bei der Festlegung von Erdgeschoßhöhen bzw. der Ausbildung von Kellern etc. Beachtung finden.

Im Rahmen der Bauausführung ist ebenso auf eine ausreichende Dimensionierung von Regenrückhaltevolumen zu achten, sodass auch bei Starkregen ausreichend Volumen zur Verfügung steht.

Mit dem im östlichen Bereich verlaufenden Kanal ist ein wassersensibler Bereich im Planungsgebiet vorhanden. Zudem müssen Bauvorhaben am Wörthsee 561,0 m ü. NHN hochwasserfrei erstellt werden. Im natürlichen Überschwemmungsbereich des Wörthsees dürfen keine Bauvorhaben errichtet werden. Von Gräben und Bächen ist ein Mindestabstand zu baulichen Anlagen, Straßen, Wegen und Begrenzungen von 5 m gemessen von der Böschungskante einzuhalten. Verrohrungen der Zufluszbäche und Gräben zum Wörthsee sind soweit örtlich möglich zu beseitigen.

Jegliche bauliche Veränderungen am Ufer oder im See (z.B. Boots- und Badestege, Bootshäuser, Uferbefestigungen, Mauern, Abgrabungen, Zäune) in weniger als 60 m Abstand zum See sind nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz und Art. 20 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz bzw. nach Naturschutzrecht (Art. 51 Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG, in Kombination mit § 3 & § 5 der



Landschaftsschutzgebietsverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“, auf Grundlage des § 26 BNatSchG) genehmigungspflichtig.

Grundsätzlich ist neben einer Erhöhung der Temperatur das vermehrte Auftreten von längeren Trockenphasen bei gleichzeitig erhöhtem Risiko für Starkregenereignisse zu erwarten. Durch längere Trockenphasen kann die Vitalität von Pflanzen (z.B. Gehölze) beeinträchtigt werden. Hitzebelastungen können ebenfalls Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen haben. Bei Starkregenereignissen kann das Gebiet zeitweise überflutet werden, was ggf. Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen haben kann. Bei der Planung und Umsetzung von konkreten Bauvorhaben ist dies zu berücksichtigen.

1.2.15 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden für den Bau und die Errichtung von Neubauvorhaben keine umweltgefährdenden Materialien verwendet, sodass bau- und betriebsbedingt diesbezüglich nicht mit umweltrelevanten Auswirkungen zu rechnen ist.

1.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

Bau- und betriebsbedingte Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden - auf die einzelnen Umweltbelange bezogen - in Kap. 1.2.1 bis 1.2.9 genannt.

Die Maßnahmen zur Neupflanzung von Laubbäumen und -sträuchern sind mit einer zeitlichen Frist der Umsetzung versehen: Neupflanzungen standortgerechter, heimischer Sträucher und standortgerechter, heimischer, klimaangepasster Laubbäume müssen bis spätestens 1 Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme der Gebäude umgesetzt sein.

1.3.1 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Gemäß § 1 a BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich entsprechend den Darstellungen zu den Schutzgütern nach UVPG im Umweltbericht zum vorliegenden Bebauungsplan nicht. Gem. § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Wie bereits in Kapitel 1.2.11 erläutert, wären die orts- und landschaftsbildprägenden Strukturen des Planungsgebiets dann planungsrechtlich nicht gesichert und es würde zu einer uneinheitlichen, gestalterisch sowie strukturell beliebigen Neubebauung führen, und zwar in größerem Ausmaß, als es der vorliegende Bebauungsplan zulässt. Durch die bereits beschriebenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird diesem Einhalt geboten. Der vorliegende Bebauungsplan sieht also keine Baurechtsmehrung bzw. zusätzliche Versiegelung gegenüber dem § 34 BauGB vor.

Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, da die zulässigen Eingriffe flächig bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren und keine Baurechtsmehrung gegenüber § 34 BauGB generiert wird.

1.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Wahl der endgültigen Planungsvariante

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Einführungserlass zum Europarechtsanpassungsgesetz handelt es sich bei den laut BauGB zu prüfenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten nicht um grundsätzlich andere Planungen, sondern um anderweitige Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des betreffenden Planungsgebiets.



Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um eine Neuausweisung von Baugrundstücken oder um eine Nachverdichtung. Die im Planungsgebiet vorhandenen Wohnbaugrundstücke sind allesamt bereits bebaut. Vielmehr sieht die Neuaufstellung des Bebauungsplans eine Sicherung des Bestandes vor. Die Ziele des Bebauungsplanes sind vor allem der Erhalt und Schutz des sensiblen Seeuferbereichs in seinem ökologischen und naturräumlichen Zusammenhang sowie der Sicherung des Landschaftsbildes.

Zusätzlich werden auch die vorhandenen Waldflächen als „Wald“ festgesetzt und damit gesichert. Veränderungen im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung obliegen der zuständigen Forstbehörde.

1.5 Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen des zulässigen Vorhabens auf andere Umweltbelange

Hier sollen Umwelteinwirkungen, die die Folge von Unfällen/ Katastrophen sind, die von dem beabsichtigten Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist, erfasst werden. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den gültigen Fachgesetzen: BImSchG, BImSchV, Seveso III-Richtlinie.

Gemäß der Begriffsbestimmung des Art. 2 Satz 1 i.V. Art. 3 Seveso III-Richtlinie befindet sich weder ein Betrieb nach Anhang I im Planungsgebiet noch in der näheren Umgebung. Von einer Gefährdung oder erheblichen Beeinträchtigung kann nicht ausgegangen werden.

Im Umkreis vom Planungsgebiet ist kein Betriebsbereich gem. § 3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gem. § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gem. § 3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten.

Von anderweitig möglichen, natürlichen Katastrophen im Hinblick auf starke Trockenheit und Dürre ist das Planungsgebiet potenziell nicht betroffen. Der Aspekt der Gefährdung durch Hochwasser bzw. auch oberflächlich abfließendes Oberflächenwasser ist im Bebauungsplan durch die Einbindung eines Baugrundgutachtens sowie der Festsetzung von dezentralen Versickerungseinrichtungen für die jeweiligen Neubauvorhaben sowie den Straßenraum ausreichend berücksichtigt. Die aus dem Gutachten abgeleiteten, erforderlichen Maßnahmen sind in den Bebauungsplan eingeflossen.

Die Aspekte zum Gefahrenpunkt Baumwurf wurden in Kap. 1.2.12 ausführlich dargelegt.

Von einer Gefährdung oder erheblichen nachteiligen Auswirkung infolge von Unfällen und Katastrophen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt kann bau- und betriebsbedingt nicht ausgegangen werden.

1.6 Zusätzliche Angaben

1.6.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Daten

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Hinsichtlich des methodischen Vorgehens wird auf die Auswertung und Beschreibung der vorliegenden Fachgutachten verwiesen. Um die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umweltbelange qualitativ zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, wurden die vorliegenden Fachgutachten als ausreichend eingeschätzt. Ein Lärm- sowie ein Verkehrsgutachten lagen nicht vor und waren zur Beurteilung der Auswirkungen des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Sonstige Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, sind nicht angezeigt.

Folgende Methoden bzw. technische Verfahren wurden bei der Erstellung der Fachgutachten angewendet:

Relevanzprüfung:



- Untersuchung des Planungsgebietes auf die Eignung als Habitat für planungsrelevante Tierarten (GFN Umweltplanung, Stand April 2024)

Klimagutachten:

- „Energieeffizienz in der Bauleitplanung“ Handlungsempfehlungen für die Gemeinden des Landkreises Starnberg, Mai 2015, Hrsg. Energiewende Landkreis Starnberg e.V.
- Die Bewertung der klimaökologischen Situation erfolgte verbal-argumentativ.

Technische Lücken und fehlende Kenntnisse

Es liegen zu folgenden Inhalten keine Angaben vor bzw. können folgende Sachverhalte im vorliegenden Umweltbericht nicht berücksichtigt werden:

- Art und Menge der Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
- Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
- Art und Ausmaß der Abgase (auch Treibhausgasemissionen)

eingesetzte Techniken und Stoffe

- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Sonstige Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, sind nicht anzuzeigen.

1.6.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt

Im Monitoring sollen gem. § 4 c BauGB erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange überwacht werden:

Schutzgut Mensch:

- Sollten sich Hinweise darauf ergeben, dass sich wesentliche Randbedingungen für die Lärmsituation ändern, wird vorgeschlagen, die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses angenommenen Verkehrsdaten in einem Fünfjahreszyklus zu überprüfen und ggf. geänderte Zahlen auf ihre schalltechnische Relevanz zu prüfen

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

- Überprüfung der Neupflanzung nach Fertigstellung im Jahr nach der Pflanzung zur Kontrolle des Anwacherfolgs sowie Kontrolle der Entwicklungspflege bis 5 Jahre nach Pflanzung
- Kontrolle der Freihaltung der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „naturnaher Uferbereich“ von baulichen Anlagen

Schutzgut Boden:

- Kontrolle der Einhaltung der GR/ GRZ im Baugenehmigungsverfahren

Schutzgut Wasser:

- Kontrolle der Niederschlagsversickerung im Planungsgebiet



1.6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Umweltbelang	Erheblichkeit	Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen
1. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	gering	<p>Eine Nachverdichtung im Sinne der Ausweisung neuer Baufelder ist nicht vorgesehen und nicht gewünscht. Die Baufelder gem. dem vorliegenden Bebauungsplan sollen lediglich den Bestand widerspiegeln und sichern. Eine durchgeführte Potentialabschätzung kam zu dem Ergebnis, dass ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden kann. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Starnberg wird festgelegt, dass im konkreten Einzelfall bei einem Bauvorhaben im Zuge der Baugenehmigung jedem Antrag (Bauantrag/ Freisteller) eine artenschutzfachliche Analyse auf der Basis der Relevanzprüfung beizulegen ist, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können.</p> <p>In sensible Bereiche mit Bedeutung für die biologische Vielfalt, wie Waldflächen, Gewässer- und Uferbereiche mit abschnittsweise vorhandenen Schilf- und Röhrichtzonen sowie Flachwasserbereiche wird nicht eingegriffen.</p>
2. Boden	gering	<p>Ein Bodengutachten liegt nicht vor.</p> <p>Seltene Bodentypen wie Moorböden oder Flugsande befinden sich nicht im Planungsgebiet.</p> <p>Es handelt sich dort also um Boden mit einer gewissen anthropogenen Vorprägung.</p> <p>Der Bebauungsplan weist weder neue Baugebiete aus, noch handelt es sich um eine Nachverdichtung. Jedoch ergibt sich durch die Festsetzung einer GRZ für Zufahrten und Wege ein gewisser Zuwachs an Versiegelung.</p> <p>Durch entsprechende Festsetzungen zur Verwendung sickerkfähiger Bodenbeläge sowie der Beachtung der Hinweise zum Bodenschutz werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden geringgehalten.</p>
3. Fläche	keine	<p>Es handelt sich um eine Planung im Bestand. Weiterer Flächenverbrauch wird unterbunden. Eine Nachverdichtung im Sinne der Ausweisung neuer Baufelder ist nicht vorgesehen.</p> <p>Waldflächen gehen nicht verloren.</p>
4. Wasser	keine	<p>Es sind keine Eingriffe am See oder dessen Uferbereichen vorgesehen oder zulässig. Vielmehr werden die Uferbereiche als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturnahe Uferbereiche“ festgesetzt. Dies dient u.a. dem Schutz und Erhalt der Schilf- und Röhrichtzonen sowie der Flachwasserbereiche. Außerdem sind Uferbefestigungen sowie die Errichtung zusätzlicher über den jetzigen Bestand hinausgehender baulicher Anlagen unzulässig.</p> <p>Um dem Grundwasserleiter möglichst viel Wasser zurück zu führen, ist auf den Baugrundstücken eine oberflächige Versickerung, die auf den Grundstücken erfolgt, vorgesehen. Dabei ist eine Rigolen-, Mulden- oder Rigolen-Mulden-Versickerung (ggf. auch über Sickerschächte) möglich.</p>
5. Luft und Klima	keine	<p>Die Waldflächen innerhalb des Planungsgebietes bleiben erhalten und werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzend gesichert, somit bleiben auch seine klimawirksamen Funktionen dauerhaft erhalten. Auch die</p>



		Uferbereiche, die im Landschaftsschutzgebiet liegen und durch die Festsetzung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturnaher Uferbereich“ gesichert werden, bleiben erhalten und werden vor jeglichen baulichen Veränderungen geschützt.
6. Landschaft	keine	Die Umsetzung der Planung im Siedlungsbereich führt nicht zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Mit der Festsetzung der Uferbereiche als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „naturnaher Uferbereich“ werden die Freiflächen inkl. Baumbestand gesichert, somit bleibt auch der grüne Charakter des Planungsgebietes für das Landschafts- und Ortsbild erhalten.
7. Kultur –und Sachgüter	keine	Im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.
8. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	keine	Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die Umsetzung der Planung zu einer Verkehrszunahme kommt. Alle Grundstücke sind bereits bebaut und erschlossen. Mit der Festsetzung der Uferbereiche als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „naturnaher Uferbereich“ in Kombination mit Maßgaben zur Begrünung der Grundstücke sowie zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern bleiben Freiflächen- bzw. Gartenflächen sowie der grüne Charakter des Gebietes erhalten und wird gestärkt, was einer Erholungsnutzung zugutekommt.
9. Natura 2000	keine	Im Planungsgebiet und der nahen Umgebung sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden.

Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Eingriffe in die Umweltbelange minimiert.



1.6.4 Datengrundlagen

Folgende Quellen wurden für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

Kartenmaterial und Grundlagen aus dem „Bayern Atlas“: Bayrische Vermessungsverwaltung 2023

Kartenmaterial und Grundlagen aus dem „UmweltAtlas Bayern“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (Stand September 2023)

Digitale Geologische Karte von Bayern 1:25.000 (dGK25); Bayerisches Landesamt für Umwelt, Lizenz: Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0)

Quelle: Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Lizenz: Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0)

Kartenmaterial und Grundlagen aus „FIN-Web“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (Stand September 2023)

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis München (Stand Februar 1997)

Karte zur naturräumlichen Gliederung nach Meynen/Schmithüsen

Leitfaden zur Eingriffsregelung vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Dezember 2021)

Klimakarten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) – Referenzperioden 1981-2010

Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand 15.11.2022) vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Regionalplan der Region München (RP 14, in Kraft getreten am 25.02.2019) vom Regionalen Planungsverband München

Flächennutzungsplan der Gemeinde Seefeld, aktuelle Fassung, Stand 20.06.2006